Statuten der Ortspartei SVP Altdorf

Hinweis: Gleichstellung: In diesen vorliegenden Statuten gilt die männliche Form auch für die Weibliche.

I. Name und Zweck

Name

Art. 1
Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei Altdorf", nachstehend SVP Altdorf, besteht mit Sitz in Altdorf eine selbständige politische Partei in der Rechtsform eines Vereins (Art. 60 ff ZGB). Die SVP Altdorf ist eine Ortspartei der Schweizerischen Volkspartei Uri.

Zweck

Art. 2
Die SVP Altdorf bekennt sich zur demokratischen Staatsordnung und zu den Grundsätzen des Rechtsstaates. Sie bezweckt die aktive Teilnahme der Bürger von Altdorf am öffentlichen Leben und setzt sich insbesondere für den Mittelstand, das Gewerbe und die Landwirtschaft ein.

II. Mitgliedschaft

Erwerb

Art. 3
Die SVP Altdorf besteht aus Einzelmitgliedern. Der Beitritt steht allen natürlichen Personen aus der Gemeinde Altdorf offen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

Austritt/Ausschluss:

Art. 4
Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt oder Ausschluss aus der Ortspartei sowie durch den Tod eines Einzelmitgliedes.

Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung vom Ortsparteivorstand verfügt werden, wenn ein Mitglied krass gegen die Interessen der Kantonal- oder Ortspartei verstösst.

III. Organisation und Aufgaben

Aufbau

Art. 5
Die SVP Altdorf ist der Kantonalpartei angeschlossen und in deren Organen vertreten. Sie richtet ihre Arbeit auch nach dem schweizerischen und kantonalen Partei- und Aktionsprogramm aus.

Die SVP Altdorf befasst sich mit politischen Angelegenheiten in der Gemeinde Altdorf.

Organe

IV. Organe

Art. 6
Die Organe der SVP Altdorf sind:

1. die Parteiversammlung
2. der Ortsparteivorstand
3. die ständigen Kommissionen
4. die Revisionsstelle

Parteiversammlung

Art. 7
Die Parteiversammlung ist das oberste Parteiorgan und hat folgende Befugnisse:

1. Wahl
   a) des Präsidenten, des Kassiers, des Sekretärs und der weiteren Mitglieder des Ortsparteivorstandes
   b) der zwei Rechnungsrevisoren
   c) der Mitglieder in die Instanzen der Kantonalpartei
2. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
3. Stellungnahme zu wichtigen kommunalen und kantonalen Wahlen, Abstimmungen und Parolenfassungen
4. Genehmigung von Programmen und Richtlinien der Ortspartei
5. Entscheide über Rekurse gegen Beschlüsse des Ortsparteivorstandes
6. Entscheide über Statutenänderungen und über die Auflösung der Partei.

Die Parteiversammlung kann einzelne, ihr zufallende Befugnisse von Fall zu Fall dem Vorstand übertragen. Sie wird jährlich mindestens einmal einberufen, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder eine Einberufung verlangt. Die Einladungen müssen mindestens zehn Tage vor der Parteiversammlung erfolgen.

Ortsparteivorstand

Art. 8
Dem Ortsparteivorstand gehören an:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Sekretär
4. Kassier
5. 1-3 Mitglieder

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sollen die verschiedenen Erwerbsgruppen der Partei, insbesondere des Bauernstandes, des Gewerbes und des übrigen Bürgertums angemessen berücksichtigt werden.

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt nach Dringlichkeit der Geschäfte.

Dem Ortsparteivorstand fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Wahl der ständigen Kommissionen
2. Vorbereitung der Parteiversammlung
3. Beschlussfassung über Vernehmlassungen
4. Stellungnahmen zu politischen Fragen, soweit sie nicht in die Kompetenz der Parteiversammlung fallen
5. Die Öffentlichkeitsarbeit
6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
7. Durchführung der Parteiauflösung.

Revisionsstelle

Art. 9
Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Parteiversammlung darüber Bericht.

Ständige Kommissionen

Art. 10
Die Kommissionen dienen dem Studium und der Vorbereitung besonderer Fragen. Im übrigen werden die Kommissionen durch den Ortsparteivorstand konstituiert. Ein Mitglied jeder ständigen Kommission ist im Ortsparteivorstand vertreten.

V. Finanzen

Mittelbeschaffung

Art. 11
Die SVP Altdorf beschafft ihre Mittel durch:

1. Beiträge der Einzelmitglieder
2. Gönnerbeiträge
3. Ausserordentliche Aktionen.

Die Parteiversammlung legt jährlich die Beiträge fest. Für die finanziellen Verpflichtungen der Partei haftet nur das Parteivermögen. Jede persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Der Kassier ist für die korrekte Rechnungsführung verantwortlich.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Amtsdauer

Art. 12
Die Mitglieder aller Parteiorgane werden auf eine einheitliche Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Beschlußfassung

Art. 13
Bei Wahlen und Abstimmungen kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Die jeweilige Einladung gilt als Stimmausweis.

Parteivertretung

Art. 14
Der Präsident oder dessen Stellvertretung, der Vizepräsident und ein Vorstandsmitglied vertreten die SVP Altdorf und zeichnen für diese.

Rekurs

Art. 15
Gegen Beschlüsse des Ortsparteivorstandes kann das betroffene SVP - Mitglied innert 20 Tagen ab Eröffnung des Entscheides an die Parteiversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.

VII. Revision der Statuten und Auflösung der Partei

Revision

Art. 16
Die Parteiversammlung kann die Statuten durch einfachen Mehrheitsbeschluss abändern. Anträge zur Statutenänderung müssen dem Ortsparteivorstand vier Wochen vor der Parteiversammlung schriftlich eingereicht werden.

Auflösung

Art. 17
Für die Auflösung ist eine 2/3 - Mehrheit der an der Parteiversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Anträge zur Auflösung der Partei müssen dem Präsidenten vier Wochen vor der Parteiversammlung eingereicht werden. Der Vollzug der Auflösung obliegt dem Ortsparteivorstand.

Inkraftsetzung

Art. 18
Diese Statuten treten mit Genehmigung an der Gründungsversammlung vom 15. November 2002, in Kraft.

Der Präsident: Der Sekretär: